

Ohnumbgängliche Nothdurfft  
Der hochbedrängten

Stadt Erfurth /  
Zu Offenbarung ihrer Verschuldung /  
In Sachen

Der von  
Ihr. Churfürstl. Gn. zu Mainz  
wider dieselbe ohnlängst außgewirckten und  
angeordneten

Rechts-Erklärung.

**E**s Heiligen Röm. Kaiserlichen Reichs Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Churfürsten und Fürsten, auch Hochwürdigsten / Hoch- und Wohlgebornen / Hoch- und Wohl-Edlen / Bestrengen / Besten / Fürsichtigen / Ehrsamten / Hoch- und Wohlweisen / respective Prälaten / Grafen / Abten / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Ambleuten / Pflegern / Verwesern / Schultheissen / Bürgermeistern und Räten / etc. Ihren gnädigsten / gnädigen und großgünstigen Herren / geben Rathmeister und Rath der Stadt Erfurt hiermit unterthänigst / unterthänig und geziemend zuvernehmen / ist auch bereits Land- und Reichskündig / wie das auff unterschiedene / bey der Röm. Kay-

serl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unserm allergnädigsten Kayser / König und Herrn / im Namen Ihr. Churfürstl. Gn. zu Mainz / wider die Stadt Erfurt angebrachte / Deroselben aber niemals zu rechtlicher Verantwortung communicirte Klagen / vermittelst einer im Winter-Monat des nächstverwichenen 1662sten Jahrs abermahls erhaltenen Kayserlichen Commission, (welche fast ein halb Jahr allhier gestanden / aber / nach dem sie von höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnad. im Junio von hinnen nacher Mainz berufen gewesen / im Septembri nächstbin sich zu Mülhausen gesetzt) Rath / Räte und Vormünder von Vierteln / Handwerkern und derer vor den Thoren und ganze Gemeinde zu Erfurt / unter dem Vorwand / als ob sie wider den Westphälischen



lischen Friedensschluß gehandelt hätten /  
in des Heiligen Römischen Reichs Acht  
gebracht / und deren Execution von des  
Herrn Klägers Churfürstl. Gn. selbst  
übernommen werden wollen.

Daß aber solche auff lauter incon-  
cessa narrata & falsas suggestiones, und  
also sub & obreptitiè, durch der armen  
Stadt Abholde / fürnemlich aber den  
Käyserl. Commissarium, Herrn Baron  
von Schmidburg / und Chur Mainki-  
schen Schultheissen D. Papium, außge-  
wirkte Achts. Erklärung weder in dem  
Instrumento Pacis, Nürnbergische Exe-  
cutionsRecess, noch arctiori modo exe-  
quendi, noch auch andern Reichs Con-  
stitutionibus und Rechten / gegründet  
sey / und danhero keinesweges bestehen  
könne / sondern damit ganz übereiltig ver-  
fahren worden / und ernante Stadt des-  
halber eufferst graviret sey; Solches ha-  
ben Rathmeister und Rath hier selbst /  
in dieser offenen Schrift / jedoch ohne  
jemandes injuriolische Verunglimpfung /  
darvon sie feyerlichst protestiren und  
bedingen / jedermänniglich vor Augen zu  
stellen / und dardurch ihre Ehre und Un-  
schuld zu retten / auß höchster Bedräng-  
niß / nicht umbgehen können; Und ist  
demnach zuwissen / auch allbereit in des  
Raths jüngst in Druck außgelassenen  
warhafften Bericht weiltänffziger an-  
geföhret / was massen der Status contro-  
verix darinnen bestehe: Daß das Kir-  
chen-Gebeht auf den Evanagel. Cagneln  
zu Erfurt / vor die Herren Erzbischofe  
und Churfürsten zu Mainz / vor der An-  
- 1650. allhier gewesenem Kayf. Friedens-

Executions- Commission, als ein resti-  
tuendū, auß diesem falso pra supposito,  
gesucht worden / als ob ante motus belli-  
cos, pro Persona Reverendissimi Archi-  
Episcopi Joh. Svicardi, tanquam Supe-  
rioris, expresso nomine, in erwehnten  
Evangelischen Kirchen / allemahl nach  
beschlossenen Predigten / wäre gebehnten /  
dieser Jahren hero aber für Ihre Chur-  
fürstl. Gn. also namentlich zubitten un-  
terlassen worden. Darauff dann auch  
ein solch Decret erfolget: Daß das ge-  
meine Gebeht in den Evangelischen Kir-  
chen für höchbesagte J. Churf. Gn. und  
dero Erststift Mainz / uff den Cagneln eā  
intentione & modo, wie solches ante  
motus bellicos bräuchlich gewesen / ins  
künfftige wieder eingeföhret und gepflos-  
gen werden solte; Darbey aber weder  
der modus und die intention, noch auch  
einige gewisse formula precum dem  
Rath vorgeschrieben worden / noch / we-  
gen der Sachen Bewandniß / vorge-  
schrieben werden mögen / in sonderbarem  
Betracht / daß bemelter Rath / Krafft  
des Religion. Friedens / und daher ohn-  
verruckt erhaltenen Herkommens / in den  
Evangelischen Kirchen nicht allein je-  
derzeit in Gebehnten und allen andern  
Kirchen-Ceremonien / mit blosser Zustel-  
lung des Ministerii, ganz freye Hand  
und Anordnung gehabt / sondern auch / so  
viel den vom Gegentheile dñfalls ange-  
föhren casum de anno 1615. betrifft / als  
zu welcher Zeit zwischen höchstgedachten  
Herrn Erzbischoffn und Churfürsten  
Johann Schwicarden re. höchstlölicher  
Gedächtn. un hiesiger Stadt / wegen der  
am

am hochlöbl. Kayserl. Cammergerichte  
zu Speyer ventilirter quästionen, gü-  
ltliche Handlung angetreten worden / auß  
lauterm freyen Willen / und zwar einig  
und allein ex hac intentione, damit der  
Bürgerchaft Bemüher / so über solcher  
Handlung / durch allerhand von denen  
benachbarten / und sonst ihnen gemach-  
te Impressiones, in solchen Kummer und  
Mißtrauen / ob würden sie hierdurch an  
ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten /  
vornemlich aber / an der Evangelischen  
Religion gefährdet werden / gerathen /  
desto daß begütiget werden möchten / ver-  
füget / daß durch eine von den Evangel.  
Canzeln gethane Abkündigung / höchster-  
wehnten Hn. Churfürstens zu gemeiner  
Stadt tragende väterliche Liebe / Hulde  
und Gnade / insonderheit aber / daß von  
Sr. Churf. Gn. man gewiß wäre / daß  
Selbige der Stadt / in dem Exercitio re-  
ligionis Augustanæ Confessionis, zu-  
sambt allen Kirchen und Schulen zu ewi-  
gen Tagen keinen Eintrag thun lassen  
würden / sonderbar höchlich gepriesen /  
und darbey männiglich / den lieben Gott  
umb fernere Benedeyung derer in Poli-  
ticiis noch obhandenen Tractaten anzu-  
ruffen / beweglich ermahnet worden: In-  
massen man auch dasselbe Formular /  
mit wohlgegründeter remonstration,  
daß solch factum im mindesten keine Fre-  
den schlußmessige restitution operiren  
könnte noch möchte / coram Commissione  
Cæsarea, benebenst unterschiedenen an-  
te motus bellicos gedruckten Kirchens  
Begehren producirt, und darmit cir-  
ca intentionem & modum, ante mo-

3.

tus bellicos usitatum, so viel behauptet /  
daß neben deme / daß die Evangelischen  
Gemeinden jederzeit für alle Christli-  
che Könige / Churfürsten und Herren /  
und also auch für die Herren Erzbischo-  
fe und Churfürsten zu Mainz implicite  
zu Gott ihr Gebet gethan / auch abson-  
derlich zu der Zeit / als zwischen J. Chur-  
fürstl. Gnad. und hiesiger Stadt Tra-  
ctaten vorgangen / eine sonderbare Er-  
mahnung zu andächtigem Gebet umb  
deren glücklichen Fortgang / von denen  
Canzeln abgelesen / solches aber von dem  
Rath jederzeit liberè angeordnet / und  
solche Ermahnungen auch wann die  
Tractaten auffgehöret / wiederumb auf-  
gehoben worden.

Nach diesem jeko angezeigten modo  
und intentionist auch An. 1650. als vor  
der damaligen Kayserl. Commission  
zwischen Chur Mainz un hiesiger Stadt  
Tractaten vorgangen / ein absonderli-  
cher Ermahnungs. Zedul zum Gebet /  
pro felici tractatum successu, von denē  
Canzeln abgelesen / und hinwiederumb  
bey Aufhebung solcher Tractaten abge-  
than / es darbey folgens Anno 1655. von  
der damaligen anderweitigen hochan-  
sehlichen Kayserlichen Commission al-  
lerdings gelassen / und obiges Decretum  
seines Inhaltes wiederholet worden.

Als aber im Jahr 1660. der Fr. yherz  
von Schmidburg / als Kayser Commissa-  
rius / wegen anderer Streitigkeiten an-  
hero gesand worden; Hat der selbe / in  
dem damals gang zerrütteten Zustande /  
sich zwar vorhero außdrücklich verneh-  
men lassen / daß er in diesem Gebets pun-

(a) ij

to

So ganz keinen Befehl hätte / hernach-  
 mals aber / als er nach Mainz gereiset  
 gewesen / und von dannen wieder zurück  
 kommen / denselben vor die Hand genom-  
 men / und durch eibsigē cooperation  
 des von ihm / vermittelst außgewirckten  
 Kayserliche allergnädigsten Rescripti, zu  
 ganz ungewöhnlicher Zeit ins Regiment  
 gedruckenen Ober- Vier Herrns M.  
 Volmari Simprechts / es dahin bracht /  
 daß ein ganz neues und zuvor nie ge-  
 brauchtes Gebeht / und zwar für 3. Chur-  
 fürstl. Gn. Person und dero Erbs. Stifft /  
 welches in perpetuum gebraucht wer-  
 den sollte / formalisirt, und / als ob es von  
 der ganzen Stadt / gewöhnlicher massen /  
 richtig bewilliget wäre / dem Ministerio  
 zuverrichten zugestellet / und zu obru-  
 diren versucht worden; Welches aber  
 dasselbe zu thun / dahero sich entschuldigt  
 get / daß man sie / dem Herkommen nach /  
 vorhero darüber nicht auch vernommen /  
 vielweniger die ganze Gemeinde dasselbe  
 gewilliget / noch / wegen der darauß er-  
 scheinenden gefährlichen consequentien,  
 in der von denen Consentienten, als we-  
 nigsten Theil derselben / außdrücklich be-  
 dingten Versicherung / die Stadt satisfac-  
 tion erlanget hätte; Bestallt dann /  
 weil der mehrere Theil der Räte und  
 gesamten Bürgerschaft mit dem Mi-  
 nisterio einstimmig gewesen / berührte  
 Gebehts Formul Anno 1660. 1661.  
 und 1662. nicht eingeführt worden.

Demnach aber Ihre Churfürstliche  
 Gnad. scharffe Rescripta an die Stadt  
 außbracht / und auff wirkliche Einfüh-  
 rung der vermeinten transigirten Ges

behts - Formul hart gedrungen: Dar-  
 man an Seiten der Stadt exceptionem  
 transactionis non legitime factæ oppo-  
 nirt, auch endlich restitutionem in inte-  
 grum gesucht: Und / ob wol das Durch-  
 lauchtigste Chur- und Fürstliche Hauß  
 Sachsen / so wol intercedendo, als ju-  
 dicialiter interveniendo der Stadt assis-  
 stiret: So ist doch alles gänzlich ver-  
 worffen und abgeschlagen / und die Ein-  
 führung des Gebehts / tanquam resti-  
 tuendum ex Instrumento Pacis, per  
 Rescriptum Cesareum, der Stadt ernst-  
 lich anbefohlen / und darauff anfangs  
 erwähnte Executions - Commission a-  
 bermal auf den Freyherrn von Schmid-  
 burg / und dann den Herrn von Soppold /  
 Kayserliche Reichs- Hof- Räte / decre-  
 tirt worden: Worzu dann kommen /  
 daß Ihr. Churfürstl. Gnad. zweene O-  
 ber- Rathsmeistere / welche auß ihren  
 Veranlassungen in den vorigen Kayserl.  
 Commissions - Expeditionen, in die  
 suspensionem ab officiis gerathen / no-  
 vo plane exemplo, zu des Raths und  
 der Stadt höchsten präjuditz, und zwar  
 den einen anfangs für sich / endlich aber  
 beyde durch die bald hernach allhier ein-  
 kommende Kayserl. Commission restitui-  
 ren wollen / auch zu solchem Behuf ein  
 Kayserl. Rescript außgewircket; Wel-  
 che beyde Stücke nicht allein erst-  
 ermelte Commission alles Einwendens  
 ungeachtet / exequirt wissen wollen / son-  
 dern auch denenselben noch unterschie-  
 dene andere höchstnachtheilige puncta,  
 deren wegen doch die Stadt nie ordent-  
 lich verflaget / weniger darüber gebüh-  
 rend

rend vernommen noch gehört worden/  
mit angehänget. Und weil der Freyherr  
von Schmidburg von euserster  
Verfolgung der Stadt durch der allir-  
ten Böcker / in specie der Franzosen  
Hülffe und Macht / Inquisition, und der  
Privat-Personen Kopff abhauen / und  
derogleichen grausamliche Bedrohun-  
gen gethan; So ist der mehrere Theil  
der Bürgerschaft in eine solche resolu-  
tion gerathen / weil man sehe / wie es nur  
umb der Stadt Freyheiten und Gerech-  
tigkeiten zuthun wäre / daß sie lieber die-  
selben bald auffß möglichste erhalten / als  
mit temporisiren in die endliche ruin  
stürzen lassen wolten. Jedoch haben sie /  
auff höchstgedachten Hauses Sachsen /  
als ihrer gnädigsten Erb-Schutzherrn /  
Rath und Gutachten / auch mit gewis-  
ser protestation und reservation so weit  
gewichen / daß den 29. April dieses Jahrs  
das Gebeht / nach denen essentialibus  
der formulæ de Anno 1660. eingeführet /  
und an statt der verlangten ChurMain-  
zischen Versicherung / mehrhöchstbesag-  
tes Hausß in solch Gebeht freywillig mit  
einaeschlossen worden.

Und ob wol hernacher / als J. Chur-  
fürstl. Gnad. mit diesem vom Rath und  
Ministerio auffgesetzten und auff dero  
hohe Person nochmals gerichteten Ge-  
beht nicht zufrieden seyn wollen / Ihrer  
Köm. Kayserl. Majest. zu allerunter-  
thänigsten Ehren / auch Besänfftigung  
Ihr. Churf. Gn. Gemüths / auf mehr-  
höchstbesagten Hauses Sachsen fernere  
gnädigste bewegliche Ermahnungen / un-  
darben empfangene Versicherungen / der  
Rath das Gebeht / wie es der Freyherr

5.  
von Schmidburg Anno 1660. auff die  
Bahn bracht / von Wort zu Wort ein-  
führen lassen wollen; So hat es doch /  
wegen allzu starcken Widerspruchs der  
gemeinen Bürgerschaft / nicht zuwerck  
gerichtet werden können / sondern es sind  
alle und jede dißfalls gethane Remon-  
strationes un Ermahnungen / auch viel-  
fältig gemachere Anordnungen aller-  
dings fruchtlos abgangen / bloß auß ei-  
ner sehr starcken Impression / auß deren  
die Bürgerschaft auf dieser opinion be-  
ständig verharret / daß / zum fall sie Jhro  
das Gebeht auf denen Evangelischen  
Canzeln / wie es von Jhr. Churf. Gn. zu  
Mainz / oder dem Freyh. von Schmid-  
burg vorgeschrieben worden / aufdringen  
lassen / sie sich dar durch / wider ihr Bewis-  
sen / und den Nachkömen zu unverwind-  
liche Nachtheil selbst / auß dem Instru-  
mento Pacis setzten / und weder der Re-  
ligion / noch anderer Freyheiten weiter  
gesichert wären: Und weil nicht allein /  
vermögd daß von der Kayf. Commission  
anno 1650. dem Restitutions-Recess  
einverleibten Decreti. sondern auch nach  
denen essentialibus des Kayserl. Rescri-  
pti vom 6. Julii Anno 1662. pro persona  
Reverendissimi das Gebeht verrichtet  
würde: so thäten sie hieran verhoffent-  
lich ihrer Schuldigkeit ein Gnügen / und  
da ihr Anno 1660. gewesener Obvor-  
mund oder Bierherr / obgenanter Ein-  
precht / damals zu Bewilligung einer  
neuen höchst präjudicirlichen Gebehts-  
Formul / theils auß denen Rätzen zu  
concutiren. theils mit fälichlichem Vor-  
geben / daß bereits gnugsame Versiche-  
rung vorhanden wäre / zu persuadiren;

(a) iij

Die

Die Vormünder von Vierteln/Hand-  
werckern / und deren vor den Ehoren  
aber gar zu übergehen / sich angemasset;  
Müßte es ihnen / als dißfalls unschuldi-  
gen Leuten/nicht schaden/sondern/wann  
sie besagte Vormünder (casu ab ipsis ad-  
huc in concessio posito) sich gleich auch  
zu solcher Verwilligung hätten verletten  
lassen / und hierauff wider sie / als welche  
sambt denen Rätthen in arduis, jedoch  
außer der Religion/un ein jedes jeden Bür-  
gers Gewissen betreffenden Dingen / die  
Gemeinde repräsentirten, einige Sen-  
tens ergangen were/jedoch der Gemein-  
de/bey so gestalten Dingen / das bene-  
ficiam restitutionis in integrum im  
Rechten zustatten kommen; Dannen-  
hero endlich erfolget / daß auff obgedach-  
ter Herren Commissariorum in Müll-  
hausen gemachte Anstalt/den 18. Sept. lt.  
v. ein sehr scharffes Kayserliches/den 28.  
Julii jüngsthin datirtes Mandat / cum  
eventuali denuntiatione Banni, Rath/  
Rätthen und Vormündern insinuiert  
worden: In welchem zwar nur 8. Tage  
ad parendū in allen von den Hnn. Com-  
missariis, sine causæ cognitione anbe-  
fohlenen puncten, präfigiret gewesen;  
Jedemoch Rath und Rätthe binnen sol-  
cher Zeit/mit hindanstellung aller Fun-  
damenten / darauff der Stadt gerechte  
Sach beruhet/und ohngeachtet man der  
restitution in integrum und dero recht-  
licher Aufübung zu insistiren gehabt / al-  
lein zu allerunterthänigsten respect gegē  
J. Kayf. Maj. und damit die angedro-  
hete extremitäten umb so mehr abge-  
wendet werden möchten / in puncto pa-

ritionis, so viel als in derē Vermögen ge-  
standē/besage eines sonderbaren offenen  
Instrumenti, zu Werck gerichtet, und da-  
von durante adhuc termino, gebührend  
dociret, auch durch die / dem darbey ab-  
gelassenem Berichtschreiben beygelegt/  
an die Bürgerschaft den 26. May 14.  
un 20. Augusti/wie auch den 11. Decemb.  
in Druck außgelassene Informationes,  
Monitoria, und sehr scharffe mandata  
von ihren in partitione angewendeten be-  
sten Fleisse und gehabtten allergehorsam-  
sten Willen/verhoffentlich gnugsam be-  
zeuget haben.

Dun hätten Rath und Rätthe gehof-  
fet/weil sie ihres theils alles eusserste / so  
nur möglich gewesen/versuchet und an-  
geordnet; Aber ein mehrers / wegen der  
obhandenen Ohnmöglichkeit / nicht auß-  
richten können / daß hochgedachte Hnn.  
Commissarii auff die dißfalls beschehene  
contestation, und nach dem sich in Zeit  
zweyer Monaten von publicato obange-  
regten Kayf. Mandats / in unterschiede-  
nen Puncten viel geändert / wo nicht die  
partition angenommen / jedoch vorhero  
anderwärts referirt haben würden / da-  
mit J. Kayf. Majest. erkennen könnten /  
ob bey so bewandten der Sachen umb-  
ständen/nichts desto minder die Acht wis-  
der die ganze Stadt/mit Bestande zu pu-  
bliciren/oder nicht? Es haben aber/ des-  
sen allen ungeachtet/hochermelte Herren  
Commissarii den in eventum bey sich  
gehabten Herold anhero geschicket /  
und demselben der Stadt die Acht  
anzukündigen anbefohlen; Wel-  
chen der Rath mit allem respect gebüh-  
rend

rend angehört/aber dem häufig herantretenden gemeinen Volck / so theils/ auß einem falschen Wahn/ ihn vor ketten rechten Herold gehalten / nicht zu wehren vermocht / daß er nicht von erlichen/ mit all Rathspersonen/ Vormünder und anderer verständiger Leute höchstem Schrecken und Bekümmerniß/ ziemlich beschimpffet worden; Jedoch hat/ ihn zu retten/ und mit gutem Glimpf zu dimitiren, der Rath durch erliche auß ihrem und der Bürgerschaft Mittel ihm möglichster massen angelegē seyn lassen/ sind auch ihre und gemetner Stadts Verschuld darzu thun erböthig und jederzeit bereit.

Das Adts Decretum an sich selbst belangende; Führet zwar dasselbe pro maxima in sich; Weil den in bisherigen Kaysers auf den Westphälischen Friedensschluß gegründeten iudicatis kein genügen geschehen sey.

So wenig aber vorherührter punctus formulæ precum sich auff solchen Friedensschluß qualificiret, und secundum Instrumentum Pacis zu exequiren, sondern ceures ex pacto noviter initio prætenſa nach denen Reichs-Ordnungen zu tractiren gewesen ist: So wenig können auch ex dicto instrumento die übrigen neuerlichen Postulata, als: Die restitution der beyden Ober-Rathsmester; Admission des neuen Raths; Extradition des Einigkeits-Recesses und der dem Syndico Aviano ertheilten Schadlosverschreibung / deriviret und behauptet werden. Dann ja ohnversneinlich/ daß vigore Instrumento Pacis,

und zumahl in puncto restitutionis restituendorum à parte Restituendi, vor allen Dingen dargethan werden muß / daß selbiger in possessione vel quasi unius vel alterius rei restituendæ ante motus bellicos gewesen sey.

Nun ist aber ganz ohne/ auch in Ewigkeit nicht zu verificiren/ daß das Erzstift Mainz ante motus bellicos, deren Puncten einen jemals im Besitz und Herbringen/ vielweniger darinn einigen Zug oder Recht gehabt hätte; Auch über die Stadt und Landkündig / daß die beyden Ober-Rathsmester Johann Hallenhorst und Henning Kniphoff nicht ante motus, sondern allererst nach geschlossenem Frieden auff blosses Anhalten 3 Churf. Gn. suspendiret worden; und mag dannhero auch deren Restitution sich auff das Instrumentum Pacis im geringsten nicht gründen: Wie es dann auch ebenmäßig umb die admission des neuen Raths also bewandt ist/ daß höchsterwehnte Herren Erzbischoffe und Churfürsten in der Raths-wahl und Abwechselung des hiesigen Stadt-Regiments ichtwas anzuordnen / ante motus bellicos niemals in possessione vel quasi gehabt / und dero wegen dieser Punct so wenig/ als folgende / inter restituenda Moguntina, zuziehen. Dann wie kan der Einigkeits-Recess für ein Restituendum geachtet werden/ die weil je derselbe 14. Jahr nach dem Friedensschluß auffgerichtet worden ist/ und mehrhöchsterwehnte Herren Erzbischoffe und Churfürsten dem Rath niemals verbothen/ noch verbiethen m. d. gen/

gen/neue statuta zu publiciren / oder die alten zu verneuren / und auff eine oder die andere weise in bessere noticiam zubringen; Was den Rath solche Gerechtigkeit von unüberdenklicher Zeit ruhig exerciret und geübet.

Im übrigen hat man auch die/dem Syndico Aviano, von den Vormündern der Gemeynde/zugestellte Schadloshaltung betreffend/kein Exempel finden können/das jemals/so lange die Stadt Erfurt gestanden/ einiges deren gewesener Syndicorum gehabtes Mandatum abzufordern / die Herren Erz. Bischöffe und Churfürsten zu Mainz begehret/oder präntion gemacht hätten. Und wie übel würde doch die arme Stadt daran seyn/ja sie müste gar indefensa werden/wann dergleichen Begehren Ihrer Churf. Gn. hinfüro frey stehen solte/sin-temal derjenige für einen unbesonnenen oder ungeschickten Menschen gehalten werden dörfte/der/einer solchen Commun zu dienen/sich bewegen lassen solte/die ihm seines verwalteten Amtes halber/uffn Bedarff/ keine Schadloshaltung versprechen oder leisten könnte.

Dahero Rath und Räte/weil Sie/ dessen ungeachtet / in allen Puncten / so weit nur Mensch- und möglich gewesen/ vorangeregter massen/ pariret, sich umb so viel desto weniger versehen/das sie und nebst ihnen die ganze Universitas in pœnam fractæ pacis declarirt, und mit der Straff des H. Reichs Achte/ belegt werden solten oder könnten. Allein/darmit es obgedachter Hr. Baron von Schmidt,

burg und D. Papius, nach elgenem Wunsch un bösen Willen/dahin brächten und trieben; So haben sie mit ihren verhassten Berichten dermassen vor- und durchgedrungen/das der Stadt auch der Weg Rechtens gänzlich abgeschnitten worden. Denn kein förmlicher Achte-Process wider gemeine Stadt und Bürgerschaft extrahiret, vnd sie (1.) in der Achteklage niemals gebührend citiret/noch (2.) des Herrn Regenths disfäl-liches postulatum ihr zuverantworten communiciret, vielweniger (3.) Litis contestatio begehret oder erwartet worden ist; Und zwar quod (1.) weiß man sich dieserseits ganz nicht zubescheiden/ werden auch die Acta nicht bezeugen / das disfalls jemand jemals behörtger massen citiret worden seyn solte. Die- weil dann in dem Reichs. Abschiede zu Worms de Anno 1521. §. Und ob jemand zc. klar versehen/das niemand für einen Achte zuhalten/so nicht auf vorgehende citation in die Achte erkläret worden: So ist darauf die hierunter mit eingelauffene informiret und nullitet klar am Tage.

Zum Fall auch schon quoad (2.) die Churf. Mainz. contumax oder Achteklage anhero communiciret worden wäre/(wie doch nicht geschehen ist) und dieserseits keine Ursachen / warumb die Stadt in allen Puncten vollkömlich zu partren sich nicht schuldig erachtete/ angezeigt worden; hätte sie jedennoch der Contumaciz, nach Anweisung der Rechten/beschuldiget / auch hierzu anderweit citiret werden sollen; Quia Actor ad Ban.



Bannum acturus citatum contumacem  
denuò legitimè citandum curare debet,  
ad videndum & audiendum, se ob cō-  
tumaciam commissam in Bannū decla-  
rari, vel ad allegandū causas, quam obrè  
declaratio illa fieri nō possit, nec debeat  
Ordinat. Cameral: part. 3. tit. 43 in pr.  
Vnd ist über dieses klaren Rechtens /  
quod Contumacia non accusata non  
noceat, text. in l. properandum § Et si  
quidem C. de iudiciis. & ibid. Dd.

Es besaget zwar das Kayf. allergnädigste arctius mandatum, wie das Jhr. Ehrf. Gn. zu Mainz/wie auch die Kayserl. Exequirung der den 4. April. dieses Jahrs in puncto precum ergangenen Declaratori- Urtheil verordnete Commissarien J. Kayserl. Majest vorbracht/als ob der Rath un Bürgerchaft noch wie vor / bey ihrem hartnäckichten Ungehorsam verharret/sich der Kayserl. Commission auff's euserste widerseset/dero Vortrag un abgangenen Executions-Befehl und den Kayserl. gerechten Erklärungen und Verordnungen zu pariren/ und solcher gestalt die publication der bereits erkändten Declaratori- Urtheil zu verhüten/wolgemeinte und treuherzige Erinnerungen gang spöttlich angehört/verlachtet / und mit öffentlichen Handschnallen/ in deren Gegenwart/ schimpfflich eludiret hätten.

Es ist aber gedachter Rath und Bürgerchaft zu Verantwortung dieser und anderer gang ungleich / von dem Hn. Baron von Schmidburg / und vorermeldtem D. Papio, als dieser Stadt sonderbaren Verfolgern/herrührende Bemessungen ( die durch gnugsamen Be-

weiß von den Räten und Vormündern allerdings abgelehnet / und zum theil/sonderlich das vorgangene Gelächter/über der Kayserl. Commission eigene Bediente und andere Fremde/so sich nebenst ihnen in die Rathsstube gedrungen / und die höchstbestürzte Bürgerchaft gehöhnet / gebracht werden können) niemals citiret/vielweniger davon zu rechter Zeit etwas anhero communiciret, am allerwenigsten auch mit bestande dargethan worden/das J Kayf. Maj. der Rath sich in einigem rechtlich außgelegten Punct / auß Mißbrauch seines Ambs/mit öffentlicher Gewalt oder einiger Hartnäckigkeit widerseset / darzu sich gewapneter Hand bedienet/oder andere unzuläßige Dinge verübet hätte ; Darfür der ewige Gott ferner sie väterlich bewahren wolle. Dann die Röm. Kayserl. Maj. als das höchste Oberhaupt der Christenheit beydes Rath und Bürgerchaft jederzeit in allerunterthänigster devotion schuldigster massen zum allerhöchsten respectiret, und Dero gerechteste Decisa, auf einigerten Weise zu eludiren sich niemals zu Sinn genommen; sondern nur in allerunterthänigsten Supplicationen und Deductionen die disseitige grosse Noth und Bedrängniß geklaget. Welches ja in allen Rechten erlaubet ist/ auch deswegen die höchsten Tribunalia gewidmet seynd/das der Arme/mit dem Reichen / und der Hohe mit dem Niedrigen gleiches Recht haben solle.

Vnd ob gleich von etlichen auß dem gemeinen Pöbel ein und andere excess

(b)

vers

verübet worden wären; So hat doch der Rath und Commun solche keines Weges beliebt noch verhänget; un wird verhoffentlich dem Rath und der ganzen Commun dahero nichts bezumessen seyn; noch sie die Schuld des heutigen/ was sonst der Kayf. Commission von Einigen singulis empfindliches begegnet seyn möchte/ tragen dürfen; Nam ut delictum à Communitate vel Civitate commissum esse dicatur, necesse est, quod convocata Universitate, vel convocatis Civibus per sonitum Campanæ, tubæ, vel alium modum consuetum, deliberate consulto & communicato cōsilio delictum perpetratum, paxque publica violata sit: Non enim sufficit, totam Civium multitudinem, etiam explicato & levato vexillo vim publicam inferre, aut homicidium committere, nisi convocationis solennitas præcesserit, & unanimi consensu, atque in formâ universitatis arma sumserint, alias non ut universitas sed ut singuli fecisse dicuntur, & singuli ut seditiosi, puniri debent. test. Gail. d. P. P. Lib. 2. cap. 9. n. 4. per quam plurimos ibid. cit. Dd.

Dieweil aber auch mit Übergebung der dieserseits sonst eingewandten allerunterthänigsten quereien und supplicationen, ohne einzigt jemals ergangene citation nur ad nutum Reverendissimi. und deren von Ihr dependirenden Personen inständiges Ansuchen un Vorschub ad Bannum p. ocediret worden; So hat auch bey solchen keine Litis contestatio, so jedoch / und zumahl in gegenwertiger hochwichtigen Sache zu

Recht ausdrücklich erfordert wird/ vorgehen können; Und hat also an diesen beyden Stücken/nemlichen/ der citation und litis contestation, so gleich wol basis & fundamentum omnium judiciorum seyn / gänzlich ermangelt/ dannerhero auch keine conclusio causæ, quâ nequidem interlocutoria Sententia publicanda. Gail. 1. Observ. 107. n. 1. & 2. geschehen/ vielweniger sufficiens cognitio erfolgen können; Ja / ob schon in des H. Reichs Constitutionen, und insonderheit der Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg de anno 1523 tit. Sesie zu frischer Thatzc. & Ord n. Cam. p. 3. t. 49 versehen/ daß die Paritio und Executio d st nctè & successivè erkennen werden soll: So habē doch die recognoscirten Originalia bezeuget/ und aufgewiesen/ daß/ ohngeachtet in dem unterm 28. Julii jüngsthin außgetassenem allergnädigsten mandato arctiori noch acht Tage zum endlichen termino paritorio pra figirt und indulgiret gewesen / dennoch eben selbigen Tages / nemlich auch den 28. Julii / die Execution erkennen worden.

Auf welchen allen dann sich klärlich ergibe / daß / ob gleich de jure jedermanniglich/ auch in causâ fractæ pacis notoriâ, rechtliche defensionales verstatet werden müssen/ dennoch dieselben/ sambe allen formalibus processus, der Stades auß des Hn. Barons von Schmidburg und D. Papii Veranlassung allerdings entzogen worden/ also dem Rath ohnmöglich gewesen/ an 3 Kayf. Maj. hochlöbl. Hofe zuerscheinen / und Ursachen/ war.

warumb derselbe nicht pariren könnte und  
dörffre/ zu allegiren/ sondern daß Rath/  
Räthe und Bürgerschaft/ als ind. fen-  
si, dieses alles wider ihren Willen und  
Wissen/ unterlassen müssen. Da auch  
erstermelde beyde Personen die Stadt  
nicht enormiter, und zu ihrer grösssten  
Gefährde in dem Proceß zu übereilen  
getrachtet: So würden dieselben/ daß  
zuvorhero besage der Kayserl. Capitula-  
tion § 28 Derer andern bey dieser Sach  
nicht interessirten Herrn Chur. Fürsten  
Rath und Consens eingeholet würde/  
einer solchen unbegründeten distinction,  
als ob dieser passus nur von immediat-  
Ständen zu verstehen wäre/ und also der  
Stadt Erfurt nicht zustatten käme/ nit  
unterbauer/ also mit sich selbst/ alterâ  
parte non auditâ, disputirt haben. Weil  
aber angeregter §. also lautet:

Wir sollen und wollen auch fürkom-  
men/ und keinesweges gestatten/ daß hin-  
füro jemand/ hohen un̄ niederen Stan-  
des/ Churfürst/ Fürst Stand oder ande-  
re/ ohne rechtmäßige und gnugsame Br-  
sach/ auch ungehört/ und ohne Vorwis-  
sen/ Rath und Bewilligung des Heiligen  
Reichs Churfürsten / welche sich des  
Wercks nicht theilhaftig gemacht/ in die  
Acht und Oberacht gerhan/ gebracht oder  
vollzogen werde/ wie es sich nach Aufwei-  
sung des H. Reichs voraufgesetzter Sa-  
gungen/ und der im Jahr 1555. refor-  
mirter Cammer. Gerichts. Ordnung/  
auch darauf erfolgter Reichs Abschieden  
gebühret / und was deshalb bey dem  
künfftigen Reichstage/ wie reservirt wor-  
den/ von Churfürsten und Ständen de

modò & ordinae weiter verglichen werde  
möchte: Wäre es aber Sach / daß die  
That von sich selbstem ganz notori und  
offenbar/ der Friedenbrecher auch in sei-  
nem Verbrechen beharrlich und thätlich  
fortführe; Ob wolnes dann nicht eben  
eines sonderbaren processus vonnöthen:  
So wolle wir jedoch auch in diesem Fall/  
mit Zuziehüng des H. Reichs erst gemelter  
massen un. interessirter Churfürsten/ ehe  
und bevor wir zu der wirklichen Achts-  
Erklärung schreiten/ communiciren,  
und ohne deren erfolgten Rath und auß-  
drückliche Einwilligung damit nicht ver-  
fahren; So ergibt sich von selbstem/ daß  
solcher consensus wieder Andere/ so nem-  
lichen keine Stände des Reichs / gleich-  
wol aber zum Reich gehörig sind / und  
consequenter auch bey dieser Sach hät-  
te eingeholet werden müssen.

Dieweil dann auß diesem allen klär-  
lich erscheinet/ daß die isigen Chur Main-  
sische Postulata auß dem Westphali-  
schen Friedensschluß/ und dessen nach sich  
führender restitution ganz nicht behauptet;  
Dannhero auch keine fractio pa-  
cis gefolget noch geschlossen/ vielweniger  
die gegenwärtige Acht extrahiret, am al-  
lerwenigsten aber deren wirkliche exe-  
cution dem Herrn Kläger selbstem auff-  
getragen werden mögen; Bevorab weil  
derselbe/ auff solche masse/ seine präten-  
sion, so weit Ihm nur beliebt/ zu exten-  
diren, Gelegenheit haben/ auch den ar-  
men unschuldig. condemnirten die Ge-  
nueßung derer exceptionen, welche doch  
sonsten/ vermög der Rechten/ in ipsa exe-  
cutione statt finden/ und einem jeden

Q 14 a 530 2 v

privato vergönnet seyn / abgeschnitten  
 wegen wü. de; Und aber bey so gestal-  
 ten Dingen/und/da die Acht auff alle ju-  
 ra gehet / die Stad Erfurt höher nicht  
 aggraviret werden könnte / als wann pars  
 ipsa der execution sich anmassen solte;  
 insonderbarem betracht/ daß diesem al-  
 len das Instrumentum Pacis Nürnber-  
 gische Executions Recess und Arctior  
 modus exequendi, die Reichs-Consti-  
 tutiones und alle gemeine Rechte gänz-  
 lich entgegen stehen: Sintemahl in be-  
 meltem Instrumento Pacis art. XVII. klar  
 versehen / daß in denen Fällen / so per  
 Sententiam Judicis decidirt wordē sind/  
 nach denen Reichs-Constitutionibus  
 die Execution verrichtet werden solle; in  
 dem Nürnbergischen Recess aber die fa-  
 cultas propriis viribus exequendi auff  
 etliche sonderbare in einer Beilage spe-  
 cificirte Fälle/und auf eine gewisse längst  
 verfllossene Zeit restringiret. der arctior  
 modus exequendi auch außdrücklich  
 denen Creyß-ausschreibenden Fürsten  
 die Execution untergiebt; Da hingegen  
 die Stad Erfurt ohnzweiffelich in dem  
 Ober-Sächsischen Creyße gelegen / und  
 Ihr. Churf. Durchl. zu Sachsen dero  
 Creyß-Obrister ist.

Als gelanget an höchstgedachter  
 Reichs-Stände Churf. und Fürst. Dl.  
 Hochw. un. Gräfl. auch Hochherrl. Gnad.  
 Hoch. un. Wol. Edl. Gestreng. und Sun-

sten/ des Raths der Räte/ wie auch der  
 Vormünder von Vierteln / Handwer-  
 ckern/ und derer vor dē Thoren/ und gan-  
 zer Gemeinde zu Erfurt/ unterthänigste/  
 unterthänige und gestemende Bitt: sie  
 wollen dieselben / in Erwegung ange-  
 führter der Sachen wahrhafter Be-  
 wandniß/ vor keine Friedenbrecher und  
 ächter haltē/ sondern bey der Röm. Kay-  
 serl. Majest. ihrem allergnädigsten Kay-  
 ser und Herrn sie / als unschuldige und  
 solche Leute / so in der Verwandniß/  
 womit sie dem hochtöblichen Erstifft  
 Matias zugethan / jederzeit treulich ges-  
 halten / und demselben wissenlich oder  
 vorsehlich nichts / so Ihme/ vermög der  
 Concordaten / des Herkommens und  
 Restitutions-Recessus gebühret / ent-  
 zogen / noch zuentziehen jemals geson-  
 nen gewesen / allen unterthänigst verbie-  
 ten / darmit die Acht und deren Execu-  
 tion / wo nicht so balden gänzlich aufge-  
 hoben/ jedoch suspendiret. die Stad ent-  
 weder ordentlich gehört/ oder vermittelst  
 einer Reichs-Commission die Sache in  
 der Güte bengelegt werden möge: Wie  
 dann die Stad solches hiermit wehmü-  
 tigst suchet und verlanget/ und zu höchst-  
 und hochgedachter Hnn. Reichs-Stän-  
 de gnädigster gnädiger und geneigter  
 hülffe sich unterthänigst/ unterthänig  
 und dienstlich empfohlen ha-  
 ben will.

of) (o) (so)

10m

29



Ohnumbgängliche No  
Der hochbedrängte  
**Stadt Erfurt**  
Zu Offenbarung ihrer  
In Sachen

Dero von  
**Ihr: Churfürst: Wi**  
wider dieselbe ohnlängst außg  
angeordneten

**Achts- Erklär**

**E**s Heiligen Rö-  
mischen Reichs Hoch-  
würdigsten und Durch-  
lauchtigsten Churfür-  
sten und Fürsten/ auch  
Hochwürdigem/ Hoch-  
und Wohlgebornem/ Hoch- und Wohl-  
Edlen/ Bestrengen/ Besten/ Fürsicht-  
gen/ Ehrsamem/ Hoch- und Wohlwei-  
sen/ respective Prälaten/ Grafen/ Ab-  
ten/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/  
Ambtleuten/ Pflegern/ Verwesern/  
Schultheissen/ Bürgermeistern und  
Räthen/ etc. Ihren gnädigsten/ gnäd-  
gen und großgünstigen Herren/ geben  
Rathmeister und Rath der Stadt Er-  
furt hiermit unterthänigst/ unterthänig  
und geziemend zuvernehmen/ ist auch be-  
reits Eand- und Reichskündig/ wie das  
auff unterschiedene/ bey der Röm. Kay-

serl. auch  
nigl. Ma  
Kaysers/ S  
Ihr. Chu  
die Stad  
ben aber n  
wortung  
mittelst ei  
nechstver  
abermahl  
Commissi  
allhier gest  
höchstged  
Junio von  
sen gewese  
sich zu Mü  
und Born  
werckern  
ganke Ber  
Vorwand



6

